

Übersetzungspflicht bei englischsprachigen Urkunden als Beweismittel

Art. 129 ZPO

Die Parteien haben von ihnen eingereichte englischsprachige Dokumente zu übersetzen, sofern die Gegenpartei nicht (ausdrücklich oder auch stillschweigend) darauf verzichtet. [126]

» KGer BL **400 18 41** vom 9. Oktober 2018, Abteilung Zivilrecht

Zwei Mieter hatten die Kündigung durch ihre Vermieter angefochten. Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West hatten die Vermieter zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten diverse englischsprachige Unterlagen ohne Übersetzungen eingereicht. Die letzten dieser Dokumente hatte das Zivilkreisgericht den Mietern mit Verfügung vom 13. Oktober 2017 zugestellt. An der Verhandlung vom 15. Dezember 2017 hatte der Rechtsvertreter der Mieter erklärt, er verstehe die englischsprachigen Urkunden teilweise nicht, und eine Übersetzung verlangt. Das Gericht hatte diesen Antrag aus folgenden Gründen abgelehnt: Erstens habe der Rechtsvertreter der Mieter selber einen E-Mail-Verkehr in französischer Sprache ohne Übersetzung eingereicht, wodurch ein stillschweigender Verzicht auf die Übersetzung der englischsprachigen Urkunden vorliege. Zweitens sei Englisch die dominante Weltsprache, welche namentlich Akademiker verstehen dürften. Drittens sei das Vorbringen, in Anbetracht der dringlichen Natur der Sache, verspätet erfolgt.

Gegen diesen Entscheid hatten die Mieter beim Kantonsgericht Berufung erhoben. Dieses erwog zunächst, dass gemäss **Art. 129 ZPO** das Verfahren in der Amtssprache des zuständigen Kantons zu führen sei. Im Kanton Basel-Landschaft sei dies gemäss § 57 Abs. 1 der Kantonsverfassung (SGS 100) ausschliesslich Deutsch. Sodann verwies das Gericht auf den Entscheid **4A_246/2013** vom 8. Juli 2013, in dem das Bundesgericht unter Hinweis auf die Lehre festgehalten hatte, dass nicht in der Amtssprache redigierte Parteieingaben mangelhaft und daher gestützt auf **Art. 132 Abs. 1 Satz 1 ZPO** zur Übersetzung zurückzuweisen seien.

Weiter legte das Kantonsgericht dar, dass ein Verzicht auf eine Übersetzung möglich sei. Darin, dass der Rechtsvertreter der Mieter einen *französischsprachigen* E-Mail-Verkehr eingereicht habe, liege allerdings kein stillschweigender Verzicht auf eine Übersetzung der *englischsprachigen* Urkunden. Ebenso wenig könne der Antrag auf Einreichung einer Übersetzung rechtsmissbräuchlich sein. Von einem missbräuchlichen Beharren auf einer Übersetzung könne höchstens dann

ausgegangen werden, wenn die antragstellende Partei selber Urkunden in der gleichen Sprache ohne Übersetzung einreiche oder die fragliche, von der Gegenseite ins Recht gelegte Urkunde selber (mit)verfasst habe.

Die Argumentation der Vorinstanz, Englisch sei die dominante Weltsprache, welche Akademiker folglich verstehen dürften, wies das Kantonsgericht als blosser allgemeine Annahme zurück. Das Verlangen der Übersetzung sei in casu auch nicht verspätet erfolgt, weil erst mit der letzten Eingabe der Vermieter alle Unterlagen vorgelegen hätten und erst dann beurteilt werden können, welche der englischsprachigen Dokumente überhaupt entscheidungsrelevant sein könnten. Zudem hätten zwischen der Zustellung der englischsprachigen Urkunden an die Mieter und der Verhandlung, an welcher gleich zu Beginn der Übersetzungsantrag gestellt worden sei, keine weiteren Verfahrensschritte stattgefunden.

Aus diesen Gründen hiess das Kantonsgericht die Berufung gut.

Kommentar

Der Entscheid ist zu begrüßen. Dass Englisch eine Weltsprache ist, mag zutreffen. Dennoch verstehen auch Akademiker komplexe Dokumente in englischer Sprache allenfalls nicht. Eine klare Grenze, was für sie verständlich ist und was nicht, kann kaum gezogen werden. Demnach ist aus Gründen der Rechtssicherheit dem Entscheid, dass sämtliche Dokumente übersetzt werden müssen, sofern die Gegenpartei nicht darauf verzichtet, im Ergebnis beizupflichten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Parteien verpflichtet sind, Urkunden bereits bei der ersten Eingabe mit einer Übersetzung einzureichen. Äussert sich die Gegenseite nicht zur Unverständlichkeit der fremdsprachigen Dokumente, liegt wohl ein Verzicht auf die Übersetzung vor. Sollte allerdings eine Übersetzung verlangt werden, müsste es wohl in der Regel ausreichen, lediglich die entscheidungsrelevanten Teile der eingereichten Dokumente zu übersetzen (so auch [BSK ZPO-GSCHWIND, Art. 129 N 6](#)).

Um die Gefahr einer verspätet eingereichten Übersetzung zu vermeiden, kann es ratsam sein, diese bereits mit der ersten Eingabe einzureichen.

Michael Maurer